

# Bedenken der AHV gegen Erhöhung des Weihnachtsgeldes für Rentner

*Stellungnahme der Regierung für die kommende Landtagssitzung – Initiativantrag von VU-Abgeordneten steht zur Diskussion*

(G. M.) – **AHV-Rentner sollen künftig in den Genuss einer halben Rente als sogenanntes Weihnachtsgeld kommen. Diesen Vorschlag macht eine VU-Initiative, nachdem bereits früher die Ausrichtung einer Viertelrente beschlossen wurde. Die AHV-Anstalt empfiehlt aus finanz- und rechtspolitischen Erwägungen keine Erhöhung, wie aus einem Bericht der Regierung an den Landtag hervorgeht. Die endgültige Entscheidung liegt in der kommenden Woche beim Parlament.**

Der VU-Antrag bezieht sich sowohl auf die Ausrichtung einer halben AHV-Rente als auch auf die IV-Renten. Begründet wird der Vorstoss mit der guten finanziellen Situation der AHV, die derzeit noch hohe Überschüsse ausweist und überdies über einen gut dotierten Fonds verfügt. Konkret resultierte aus der AHV-Jahresrechnung 1992, wie die VU-Initianten anfügen, ein Überschuss von 92,3 Millionen Franken. «Berücksichtigt man», halten sie bei ihrer Begründung fest, «dass eine Erhöhung des Weihnachtsgeldes auf eine halbe Rente die AHV nur rund 1,4 Millionen Franken kostet, so ist es vor unseren AHV- und IV-Rentnern in Anbetracht der massiven Gewinne der AHV-Anstalt nicht mehr zu verantworten, das Weihnachtsgeld auf lediglich einer Viertelrente zu belassen, weshalb eine Erhöhung auf eine halbe Rente beantragt wird.»

## Finanzielle Bedenken

Die AHV-Anstalt, die nicht nur die gegenwärtig gute Finanzsituation der Sozialanstalten betrachtet, sondern auch die längerfristige Sicherung der Renten im Auge behalten muss, äussert sich in einer Stellungnahme gegen die Anhebung des Weihnachtsgeldes. Nach AHV-Ansicht sollte die beabsichtigte Erhöhung erst nach der Durchführung der 10. AHV-Revision (die derzeit in der Schweiz in Gang ist) und nach der Verwirklichung der Gesetzesvorhaben über die Gleichberechtigung von Mann und Frau geprüft werden. Die Regierung folgt dieser Argumentation nicht, sondern vertritt die Auffassung, dass die Ausrichtung eines Weihnachtsgeldes in Höhe einer halben Monatsrente vertretbar sei, auch ohne Kenntnis der konkreten finanziellen Auswirkungen der 10. AHV-Revision, die in unserem Land im Gefolge der schweizerischen Revision nachvollzogen werden soll.

## Mehrausgaben von 1,4 Millionen

Die Erhöhung des Weihnachtsgeldes von einer Viertelmonatsrente auf eine halbe Monatsrente wird nach den Berechnungen der Regierung jährliche Mehrausgaben von rund 1,4 Millionen Franken nach sich ziehen. Davon hat die AHV-Anstalt einen Anteil von 1,1 Millionen Franken zu tragen, während die restlichen Aufwendungen der Staat trägt, nachdem die staatlichen Beiträge an die AHV derzeit einen Fünftel der Jahresausgaben der AHV betragen. Für den Staat ergeben sich aufgrund der Erhöhung des Weihnachtsgeldes zusätzliche Ausgaben in bezug auf die Auszahlung eines Weihnachtsgeldes an die IV-Rentner, hält die Regierung in ihrem Bericht an den Landtag fest, obwohl der Staat nach einer Gesetzesrevision nicht mehr das volle Defizit der Invalidenversicherung zu tragen hat.

## Konzeptuelle Fehler

Neben den finanziellen Erwägungen äussert die AHV-Anstalt auch rechtspolitische Bedenken und führt in einer Stellungnahme zum Regierungsbericht an: «Die Einführung des Weihnachtsgeldes war von Anfang an mit konzeptuellen Fehlern behaftet.» Die Bedenken der AHV-Anstalt wurden bereits bei der Einführung der Viertelrente als Weihnachtsgeld erhoben, doch blieben sie bei Regierung und Landtag weitgehend unbeachtet. In ihrer Stellungnahme weist die AHV-Anstalt auf Unterschiede bei

der Ausrichtung des Weihnachtsgeldes hin, wenn die Rentner eine Versicherungskarriere zusätzlich in der Schweiz oder in einem anderen Staat aufzuweisen haben. Ein Rentner, wird als Beispiel angeführt, der beispielsweise einen liechtensteinischen Rentenanteil von monatlich 10 Franken und einen schweizerischen Rentenanteil von 1870 Franken bezieht, erhalte ein Weihnachtsgeld von 470 Franken.

Ferner würden rund 750 liechtensteinische und schweizerische Rentner mit Wohnsitz in Liechtenstein gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ein höheres Weihnachtsgeld erhalten, als ihnen aufgrund ihrer liechtensteinischen Versicherungskarriere zustehen würde.

Bedenklich stimmt nach Angaben der AHV-Anstalt, dass lediglich schweizerische Rententeile bei der Ausrichtung des Weihnachtsgeldes berücksichtigt

würden, während Personen, die eine Rente aus Österreich, Deutschland oder einem anderen Staat beziehen, nur aufgrund ihrer liechtensteinischen Rentenhöhe ein Weihnachtsgeld erhalten. Jene Rentner schliesslich, die ihre gesamte Erwerbstätigkeit ausserhalb Liechtensteins zurückgelegt haben, sind nach Angaben der AHV-Anstalt beim Weihnachtsgeld leer ausgegangen.